

P O L I Z E I R E G L E M E N T

der Einwohnergemeinde

Rümlingen

Die Gemeinde Rümlingen erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (§ 47, Abs. 1, Ziff. 2) folgendes Polizeireglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere bezüglich:

- A. Ruhe und Ordnung
- B. Öffentliche Verkehrsflächen, Flur und Wald
- C. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei
- D. Verfahrens- und Strafbestimmungen
- E. Schlussbestimmungen

§ 2 Zuständigkeit

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat oder einer von ihm bestimmten Person.

2. BESONDERE VORSCHRIFTEN

A. Ruhe und Ordnung

§ 3 Grundsatz

Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung, Sitte und Anstand zu wahren und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen sowie deren Eigentum Rücksicht zu nehmen.

Bei Störungen innerhalb der Nachbarschaft ist vor Einschaltung der Gemeindepolizei das direkte Gespräch unter den Betroffenen zu suchen.

§ 4 Nachtruhe

Als Nachtruhe gilt in der Regel die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

§ 5 Lärmige Arbeiten und Freizeitbeschäftigungen

Lärmige Haus-, Garten- und Feldarbeiten wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln usw. sowie die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 07.00 bis 12.00 und 13.00 bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet.

Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung). Eine Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr ist einzuhalten.

Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (gemäss Kantonalem Gesetz über die Oeffentlichen Ruhetage SGS 547). Ausgenommen sind bewilligte, öffentliche Veranstaltungen.

Während Bestattungen - ab dem Ertönen aller Kirchenglocken - sind Arbeiten mit Fahrzeugen und Maschinen sowie jede andere lärmende Tätigkeit in Hörweite des Friedhofs zu unterlassen.

§ 6 Landwirtschaft

Für landwirtschaftliche Feldarbeiten in Hörweite des Siedlungsgebiets gelten die gleichen zeitlichen Lärmbeschränkungen wie unter § 5. Wetterbedingt begründbare, kurzzeitige Ausnahmen sind gestattet.

Das Ausführen von Jauche in Siedlungsnähe ist an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Wetterbedingt begründbare Ausnahmen sind an Samstagen gestattet.

§ 7 Sirenen, Signalgeräte, Alarmanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, sofern sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

§ 8 Lärm verursachende Freizeitgeräte und -fahrzeuge

Modellflugzeuge, Modellautomobile, Kleinmotorräder und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Mensch und Tier besteht.

§ 9 Feuerwerk, Schiessen

Ausserhalb der Fasnacht, der Bundesfeier und des Silvesterabends ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeglicher Art abzubrennen. Entsprechende Anträge sind mindestens 4 Wochen im voraus einzureichen.

Die Schiesszeiten der Schützenvereine sind wie folgt festgelegt:

Montag - Freitag	15:00 bis 20:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr

An Schiessanlässe an Feiertagen (bis 5 x pro Jahr) kann an Sonntagen von 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00 Uhr geschossen werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonalen Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage §1a. Die Schiessanlage fällt unter die Kategorie I.

§ 10 Kirchenglocken

Mit den Kirchenglocken kann auch während den Ruhezeiten und an den Sonn- und Feiertagen akustisch die Zeit angezeigt werden.

Die Kirchenglocken können zu traditionellen Zwecken (Gottesdienste, Bestattungen, Jahreswechsel usw.) auch während den Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen geläutet werden.

§ 11 Tierhaltung

Durch die Tierhaltung darf im Wohngebiet niemand belästigt werden. Viehgeläut ist auf der Weide gestattet.

Für die Hundehaltung ist das „Reglement über die Hundehaltung“ massgebend.

B. Öffentliche Verkehrsflächen, Flur und Wald

§ 12 Grundsätzliches

Jedermann ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zu den Kulturen und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

§ 13 Strassenverkehr

Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen, dass alle sich auf den Gemeindestrassen sicher bewegen können.

Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung bzw. Sperrung von Gemeindestrassen verfügen. Die Strassenbenützer/innen sind in geeigneter Weise zu informieren.

Der Gemeinderat ist befugt, Geschwindigkeitskontrollen auf den Gemeindestrassen durchzuführen und bei Verstössen Bussen gemäss dem kantonalen Bussentarif auszusprechen.

§ 14 Schneeräumung

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind vom Hausbesitzer die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.

§ 15 Überhängende Äste

Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Zu beachten sind die massgeblichen Bestimmungen gemäss § 84 EG ZGB (GS211) sowie § 92 Abs. 5 RPG (GS 400).

Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung die nötigen Massnahmen auf Kosten der Eigentümerschaft vornehmen zu lassen.

§ 16 Beanspruchung von öffentlichem Areal

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichem Areal ist nur mit Bewilligung und gegen Entrichtung einer allfälligen Gebühr zulässig.

Das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist in einem separaten Reglement und dessen Verordnung geregelt.

§ 17 Umzüge, Demonstrationen

Umzüge und Demonstrationen bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

§ 18 Reiten

Reiterinnen und Reiter haben sich an das Kantonale Reitwegkonzept zu halten und auf Fussgängerinnen und Fussgänger Rücksicht zu nehmen.

§ 19 Camping

Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt. Einrichtung und Betrieb von Campingplätzen bedürfen einer Bewilligung.

C. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei

§ 20 Pflichtenheft

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei einsetzen.

Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei wird in einem Pflichtenheft festgelegt.

Die Zusammenarbeit und Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der Polizei Basel-Landschaft und der Gemeindepolizei sind im kantonalen Polizeigesetz geregelt.

D. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 21 Bewilligungskompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat legt allfällige Gebühren fest.

§ 22 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr verlangt werden, deren Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf die Gebühr höchstens kostendeckend sein und den Betrag von CHF 500.-- nicht überschreiten.

§ 23 Strafbestimmungen

Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnet oder mit Geldbussen bis CHF 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 81 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.

Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 24 Strafbarkeit

Strafbar sind natürliche Personen sowie die Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben.

Auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements ist strafbar.

§ 25 Beschwerdeinstanz

Gegen Bussen-Verfügungen kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung der Verfügung an gerechnet, beim Strafgerichtspräsidium in Liestal appelliert werden. Gegen letztinstanzliche Verfügungen der Gemeindebehörden kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 26 Bussgelder

Die Bussgelder fallen der Einwohnerkasse zu.

E. Schlussbestimmungen**§ 27 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, per 1. Januar 2008 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 30. November 2007.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin:



E. Berger

Die Gemeindeschreiberin:



N. Bürgin

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion:

